

Lieferung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren

Stand: Juni 2022

Für den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren müssen Verbrauchsteuern abgeführt werden. Informationen zu den Regelungen im Warenverkehr innerhalb der EU und zum geplanten System EMCS finden Sie hier.

Inhalt:

| | |
|--|---|
| 1. Was sind Verbrauchssteuern? | 1 |
| 2. Welche Steuer gilt im innergemeinschaftlichen Warenverkehr? | 2 |
| 3. Steuerpflicht und Steuerschuld | 2 |
| 3.1 Steuerlager und Bewilligungen | 2 |
| 3.2 Versand zwischen Steuerlagern | 2 |
| 3.3. Steuererstattung/Versand versteuerter Ware | 3 |
| 4. Versandhandel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren | 3 |
| 5. Ausnahmen | 3 |

1. Was sind Verbrauchssteuern?

Verbrauchssteuern sind Abgaben, die den Verbrauch bestimmter Güter des täglichen Konsums belasten. Als indirekte Steuern werden sie direkt beim Hersteller oder beim Händler erhoben, die diese wiederum über den Verkaufspreis auf den Verbraucher abwälzen können. Die Verwaltung der Verbrauchssteuern obliegt dem Zoll.

Innerhalb der EU wurde eine Anpassung der verbrauchsteuerrechtlichen Vorschriften durch den Wegfall der Steuergrenzen notwendig. Eine Harmonisierung wurde bisher in Ansätzen verwirklicht. Dabei ist neben länderspezifischen Steuersätzen auch auf spezifische Waren zu achten.

Harmonisierte verbrauchsteuerpflichtige Waren:

- Branntwein
- Bier
- Schaumwein (Sekt)
- alkoholhaltige Zwischenerzeugnisse
- Energieerzeugnisse (Mineralöl, Additive, Erdgas, Kohle)
- Strom
- Tabak

In Deutschland existieren zudem zwei Verbrauchssteuern auf

- Kaffee und
- Alkopops

2. Welche Steuer gilt im innergemeinschaftlichen Warenverkehr?

Für die Steuererhebung gilt für den **gewerblichen Warenverkehr** (einschl. Versandhandel) das **Bestimmungslandprinzip**. Das bedeutet, dass die Besteuerung letztlich immer im Land des Verbrauchs mit den dort gültigen Steuersätzen erfolgen muss. Dies ist unabhängig davon, ob die Verbrauchsteuer im Abgangsland bereits entrichtet worden ist (die Ware befindet sich dann im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr) oder nicht (Ware wird dann von den Finanzbehörden überwacht).

Für den **privaten Reiseverkehr** gilt das **Ursprungslandprinzip** (Besteuerung im Land der Herstellung). Informationen zu Freimengen im privaten Reiseverkehr finden Sie beim Zoll.

3. Steuerpflicht und Steuerschuld

Schuldner der Verbrauchsteuern ist der Verbraucher. Die Steuer wird allerdings bereits beim Hersteller oder beim Händler erhoben, der diese an den Verbraucher weiter geben kann.

Die Verbrauchsteuerpflicht entsteht bei der Herstellung dieser Waren in der EU bzw. bei der Einfuhr in diese. Fällig wird die Steuer bei der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr innerhalb der Gemeinschaft. Die Überführung kann auf mehreren Wegen erfolgen:

- Entnahme aus dem Steuerlager – Schuldner wird dabei der Steuerlagerinhaber
- Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Waren außerhalb einer Steueraussetzung
- Einfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren, wenn diese nicht unmittelbar bei der Einfuhr in ein Steuerlager überführt werden.

3.1 Steuerlager und Bewilligungen

Verbrauchsteuern werden für verbrauchsteuerpflichtige Waren ausgesetzt, die sich im **Steuerlager** oder im Beförderungsverfahren und somit nicht im freien Verkehr befinden. Steuerlager können Herstellungsbetriebe und Warenlager sein und müssen vom Hauptzollamt genehmigt werden. Der Inhaber erhält eine dreizehnstellige Verbrauchssteuer Nummer und ist dann **zugelassener Steuerlagerinhaber**.

Der **registrierte Empfänger** bietet sich an, wenn keine lange Lagerung der Ware geplant ist.

Den **registrierten Versender** benötigen alle Unternehmen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung transportieren/versenden.

Für jede Bewilligung ist eine entsprechende Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Wirtschaftsbeteiligte, die nur gelegentlich Waren unter Steueraussetzung empfangen, müssen jeweils vor dem Versand der Ware die zuständige Behörde informieren.

Bitte beachten Sie: Auch der Versand innerhalb Deutschlands unterliegt den Bestimmungen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, wobei es Erleichterungen durch Sammelverfahren gibt und eine Sicherheitsleistung grundsätzlich nicht erforderlich ist.

3.2 Versand zwischen Steuerlagern

Zwischen Steuerlagern kann die Ware unversteuert versendet werden. Die Voraussetzung ist, dass

- der Empfänger Steuerlagerinhaber oder registrierter Empfänger und
- der Versender Steuerlagerinhaber oder registrierter Versender ist.

Dann kann das elektronische Steuerlagerverbundsystem (**EMCS**) genutzt werden, dass in Deutschland über die kostenlose Zollanmeldung IEA zur Verfügung steht.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Beförderung von Erzeugnissen unter Steueraussetzung ist der **Versender** verantwortlich und muss sich vor Eröffnung des Steueraussetzungsverfahrens vergewissern, dass der Empfänger über eine entsprechende **Bezugsberechtigung** verfügt.

Dazu wird die Verbrauchsteuernummer des Empfängers benötigt, die über die EU-Datenbank Seed geprüft werden kann.

3.3. Steuererstattung/Versand versteuerter Ware

Wird versteuerte Ware in einen anderen Mitgliedstaat versendet und dort besteuert, kann der Versender einen Antrag auf Erstattung der Verbrauchsteuer im Abgangsland vorlegen. Dazu wird das **vereinfachte Begleitdokument (VBD)** verwendet. Der Rückschein muss vom Empfangsstaat amtlich bestätigt worden sein.

4. Versandhandel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben ist ein Versandhandel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren **sehr aufwendig**. Dies gilt insbesondere für Tabakwaren und Mineralöl. Der Versand solcher Waren an Privatpersonen unterliegt immer der zusätzlichen Besteuerung im Empfangsland. Das bedeutet, dass sich der Versandhändler dort steuerlich registrieren lassen müsste.

Bei Fragen zur Abwicklung der Verfahren in den Mitgliedstaaten wenden Sie sich bitte an Ihr **örtliches Hauptzollamt (HZA)**.

5. Ausnahmen

Von den EU-Verbrauchsteuervorschriften ausgenommene Gebiete

- Insel Helgoland und das Gebiet von Büsingen
- Kanarische Inseln
- Ceuta und Melilla
- Französische überseeische Departments
- Kanalinseln
- Ålandinseln
- Färör Inseln
- Grönland
- Berg Athos in Griechenland
- Livigno
- Campione D'Italia
- Zum italienischen Gebiet gehörender Teil des Luganer Sees
- Nördlicher (türkischer) Teil der Insel Zypern

Eine Befreiung von der Verbrauchsteuer gilt zudem für Waren, die

- im diplomatischen oder konsularischen Dienst
- von Nato-Streitkräften
- von internationalen Organisationen

verbraucht werden. Zu diesem Zweck muss den Waren eine Bescheinigung über die Verbrauchsteuerbefreiung beigefügt werden. Außerdem können die verbrauchsteuerpflichtigen Waren von der Steuer befreit werden, wenn sie

- in Tax Free-Shops verkauft und dann vom Reisenden im Handgepäck in ein Nicht-EU-Land verbracht werden
- an Bord eines Flugzeugs oder Schiffs, das ein Nicht-EU-Land ansteuert oder verlässt, verkauft werden.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihr Ansprechpartner:

Bernd Falge
Tel. 0521 554-206
Fax 0521 554-5206
E-Mail: b.falge@ostwestfalen.ihk.de